

Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Studienordnung für den konsekutiven künstlerischen Masterstudiengang Musikpädagogik

Lesefassung vom 30.08.2018

Aufgrund von § 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer	3
§ 5 Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums	3
§ 6 Credits	3
§ 7 Inhalte des Studiums	4
§ 8 Lehr- und Lernformen	4
§ 9 Studienberatung	5
§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen	5
§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	6

Anlagen:

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven künstlerischen Masterstudiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der konsekutive künstlerische Masterstudiengang Musikpädagogik dient dem Erwerb umfangreicher künstlerischer und musikpädagogischer Kenntnisse und Fertigkeiten und ermöglicht, das erworbene künstlerische Können in unterschiedlichen musikpädagogischen Situationen anzuwenden. Zur Entwicklung spezieller musikpädagogischer Kompetenzen werden folgende Ausrichtungen des Studiengangs angeboten, die im Rahmen von Wahlpflichtmodulen belegt werden und mit ausgewählten Berufsfeldern der Musikpädagogik korrespondieren.

- a) In den Wahlpflichtmodulen Musikvermittlung sammeln die Studierenden auf theoretischer und praktischer Ebene Erfahrungen mit verschiedenen Formaten der Musikvermittlung und werden in die Lage versetzt, Musikvermittlungsprojekte eigenständig zu entwickeln und durchzuführen.
- b) Die Wahlpflichtmodule Klassenmusizieren vermitteln Kompetenzen für die praktische Arbeit in einer Klasse und dienen der vertiefenden theoretischen Reflexion des Themenbereichs Klassenmusizieren. Die Absolventen sind in der Lage, Lehr-/Lernprozesse in Situationen des Klassenmusizierens eigenständig und kompetent zu planen und zu gestalten.

Darüber hinaus sind die Absolventen des konsekutiven künstlerischen Masterstudiengangs Musikpädagogik in der Lage, sich selbstständig mit musikpädagogischen Problemstellungen auseinanderzusetzen und diese kritisch zu reflektieren.

(2) Das Studium qualifiziert für eine Beschäftigung in verschiedenen musikpädagogisch ausgerichteten Berufsfeldern. Die gewählten Ausrichtungen qualifizieren dabei besonders für einen Berufseinstieg in diesen spezifischen Bereichen der Musikpädagogik.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind:

- a) der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Magister bzw. Staatsexamen) in geeigneter Fächerausrichtung. In der Regel sind hierfür ca. 30 ECTS-Credits im Bereich Instrumental-/Gesangspädagogik, die an Hochschulen erbracht wurden, nachzuweisen. In Ausnahmefällen können Bewerber, die den in Satz 2 geforderten Nachweis nicht erbringen können, unter Auflagen zugelassen werden.

b) eine künstlerisch-pädagogischen Eignung, die in der Aufnahmeprüfung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden festgestellt wurde.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium sowie sämtliche Modulprüfungen.

§ 5

Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Diese Modulprüfungen führen zum Abschluss des Masterstudiums; das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt. Das Studium umfasst vier Pflichtmodule inkl. des Moduls Masterarbeit sowie zwei Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass den Studierenden ausreichend Gelegenheit zum Selbststudium und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.
- (3) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, sowie Gegenstand, Art und Umfang der dazugehörigen Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Beachtung des Studienablaufplanes ermöglicht den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.
- (4) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen.
- (5) Das aktuelle Modulangebot ist zu Semesterbeginn hochschulüblich bekannt zu machen. Das Anmeldeverfahren ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 6

Credits

- (1) ECTS-Credits dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credits vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen als auch durch das Selbststudium können inklusive der Masterarbeit zzgl. deren Verteidigung insgesamt 120 Credits erworben werden. Die Masterarbeit zzgl. deren Verteidigung umfasst 18 Credits.

(2) Credits werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 7

Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen. Das Studium umfasst eine künstlerisch-musikpraktische Ausbildung und eine wissenschaftliche Ausbildung in theoretischen Fächern. Außerdem besteht die Möglichkeit zur individuellen pädagogischen Profilierung unter dem Gesichtspunkt einer Orientierung hinsichtlich des später angestrebten Berufsfeldes bzw. auf die Fortsetzung des Studiums in einer entsprechend ausgerichteten Promotion.

§ 8

Lehr- und Lernformen

(1) In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch künstlerischen Einzel- bzw. Gruppenunterricht, Übungen, Vorlesungen, Seminare, Praktika, Projekte, Workshops und Hospitationen vermittelt sowie im Selbststudium gefestigt und vertieft.

(2) Der künstlerische Einzel- bzw. Gruppenunterricht ermöglicht den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und eine Vertiefung individueller künstlerischer Profile.

(3) Die Künstlerische Probenarbeit dient der angeleiteten Erarbeitung von Kammermusikwerken mit Tasteninstrumenten (Sonaten, Lieder, Piecen usw.) sowie Konzertliteratur, Opern- und Oratorienpartien mit Klavierauszügen. Sie ermöglicht die Entwicklung von Strategien für die individuelle Arbeit und dient der Vorbereitung und Durchführung künstlerischer Präsentationen.

(4) Übungen fördern die Nachhaltigkeit des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Herstellung vielfältiger Anwendungsbezüge und die Schaffung von Transfersituationen.

Lehrpraxis-Übungen sind praktische Tätigkeiten in semesterbegleitender Form, die durch von der Hochschule betreute Anteile zur Vor- und Nachbereitung begleitet werden. Sie umfassen die Planung, Durchführung und Auswertung von Instrumental-/Gesangsunterricht unter besonderer Berücksichtigung musikdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion.

(5) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.

(6) Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

(7) Praktika dienen der Berufsfelderkundung bzw. Berufsorientierung, der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern. In einem Hospitationspraktikum sammelt der Studierende berufspraktische Erfahrungen in der außerschulischen Musikausbildung.

(7) Projekte, Workshops und Hospitationen unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes.

(8) Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig vorbereitet, gefestigt und vertieft.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende Beratung obliegt dem zuständigen Studiendekan. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden auch in Fragen der Studiengestaltung. Die fachliche Beratung zu den einzelnen Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.

(3) Zu Beginn des 3. Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung durch den Studiendekan teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen und zur Ermöglichung einer optimalen Studienorganisation kann der Dekan in Abstimmung mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen folgende Angaben ändern:

- a) den Namen des Modulverantwortlichen,
- b) die Verwendbarkeit des Moduls und
- c) die Dauer und Häufigkeit des jeweiligen Studienangebots.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt zum 01.09.2018 in Kraft und gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder danach im konsekutiven künstlerischen Masterstudiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikulierten Studierenden. Sie wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats I vom 20.03.2018, des Beschlusses des Fakultätsrats II vom 19.03.2018 sowie des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 26.03.2018, zu dem das Rektorat am 29.03.2018 sein Benehmen erteilt hat.

Dresden, den 30.08.2018

Rebekka Frömling
amtierende Rektorin
der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden